

Berlin, 22. November 2018

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - Entwurf einer Verordnung zur Neufassung der Bewachungsverordnung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

A. Allgemeine Anmerkungen

Insgesamt wird begrüßt, dass die Bewachungsverordnung neu gefasst wird. Jedoch wird sie durch die dezidierte Aufzählung sämtlicher Angaben sehr umfangreich und leidet in ihrer Verständlichkeit.

Zu E. Erfüllungsaufwand:

Beim Unterrichtsverfahren und der Sachkundeprüfung gibt es keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage, so dass dort mit keinen erhöhten Aufwendungen bei der Durchführung zu rechnen ist. Jedoch müssen die IHKs die Daten der Unterrichts- und Sachkundenachweise zunächst als Erstbefüllung, dann fortlaufend dem Bewacherregister zum Abruf bereitstellen. Basierend auf der bereits durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 vorgesehenen Verpflichtung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. (DIHK), Daten für das Bewacherregister elektronisch zum Abruf bereit zu halten, entstehen dem DIHK Kosten für den Aufbau einer „Datenbank für Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen im Bewachungsgewerbe“. Dabei fallen Projektkosten von rund 739 000 Euro an. Es wird mit Betriebskosten ab dem 1. Januar 2019 in Höhe von rund 238 000 Euro pro Jahr gerechnet, wobei - über zehn Jahre kalkuliert - bereits eine Novellierung der Datenbank nach zehn Jahren des Betriebes mit eingerechnet wurde (vgl. dazu bereits den Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften). Diese Kosten muss letzten Endes der Gewerbetreibende, also die Wirtschaft tragen.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. zu § 1 - Einzelheiten der örtlichen Zuständigkeit

Die Regelung erscheint nicht ganz einfach verständlich, entspricht aber bereits der gesetzlichen Regelung. Um keine Doppelbearbeitungen vorzunehmen, ist hier der Datenaustausch zwischen allen beteiligten Stellen erforderlich. Gemäß § 11b Abs. 7 Ziffer 4 GewO wird nur das An- und Abmelden von Wachpersonen im Register gespeichert. Dadurch werden Doppelbearbeitungen nach außen hin nicht ersichtlich.

Hinweis auf mögliche Probleme für den Vollzug: Wenn ein Unternehmen mehrere Wachpersonen meldet, deren Zuverlässigkeit aufgrund des Wohnortes bei verschiedenen Behörden geprüft wird, könnten Unterschiede bei der Ausübung von Ermessen sowie der Bearbeitungszeit und –gebühr zutage treten. Am Ende erhält das Unternehmen ggf. Bescheide nach unterschiedlichem Landesrecht. Hier sollten unbedingt einheitliche Landesvollzugsregeln gelten.

2. zu § 3 - Angaben bei der Antragsstellung

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 a. a) cc)

In Abs. 1 Nr. 1 a. a) cc) werden Angaben zu Land und Staat angefordert. Unklar ist, was hier genau mit „Land“ gemeint ist. Das Geburtsland oder das Bundesland? Wir gehen von dem Geburtsland aus. Die Angabe wird noch an verschiedenen anderen Stellen innerhalb der Verordnung angefordert. Es sollte eine Klarstellung erfolgen (z. B. statt „Land“ „Geburtsland“).

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 4

Problem: Nach herrschender Rechtsauffassung steht die automatische Reproduktion einer Urkunde einer Abschrift gleich. Der Schutz der Urkunde wird hier demnach versagt.

3. Zu § 5 – Zuständige Stelle

Die Formulierung "**Unterrichtung...abgelegt** werden" passt nicht. Prüfungen werden abgelegt, Unterrichtungen werden durchgeführt. Der derzeit geltende § 2 ist exakter formuliert, insbesondere der Zusatz, dass die Unterrichtung bei allen IHKs durchgeführt werden kann, die eine solche anbieten. Nicht alle IHKs bieten die Unterrichtung an. Die geplante Formulierung kann also zu Missverständnissen führen. Zahlreiche IHKs haben die Aufgabe „Durchführung der Unterrichtung“ nach IHKG auf eine andere Kammer übertragen. Durch die jetzige Formulierung könnte der Eindruck entstehen, dass alle IHKs die Unterrichtung anbieten müssen. Dies ist aber nicht der Fall, wenn die Aufgabe gem. IHKG auf eine andere IHK übertragen wurde.

4. Zu § 6 - Verfahren

In Abs. 1 wird der Sprachnachweis für das Unterrichtsverfahren an dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens festgemacht. Die BewachV enthält jedoch keine Regelung dazu, wie zu verfahren ist, wenn ein Teilnehmer eine solches Sprachniveau nicht aufweist. Daher kommt es in der Praxis immer wieder zu Fragen, ob die Teilnahme an dem Unterrichtsverfahrens mangels Sprachkenntnisse auf B1 Niveau versagt werden kann. Hier sollte in der BewachV eine Klarstellung erfolgen.

Gem. Abs. 2 stellt die IHK eine Bescheinigung über die besuchte Unterrichtung aus, wenn der Unterrichtsteilnehmer an der Unterrichtung ohne Fehlzeiten teilgenommen hat. In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ob dies ausnahmslos gilt. Hier bedarf es einer Klarstellung.

5. Zu § 7 – Inhalt der Unterrichtung

Zu Nr. 4

Fraglich ist, warum bezüglich der **Unfallverhütung** kein Bezug mehr auf den Wach- und Sicherungsdienst hergestellt wird. Zumal in der Anlage 1 und 3 (Bescheinigung) noch von "Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste" die Rede ist. Hier sollte eine einheitliche Formulierung gewählt werden. Der Zusatz "Wach und Sicherungsdienste" ist wichtig, um die betroffene Unfallverhütungsvorschrift zu konkretisieren

Zu Nr. 5

Das Sachgebiet 5 lautet gem. § 7 des Entwurfs:

„5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen, Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt und „

Die im Dezember 2016 vorgenommene Erweiterung um „interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt“ hat sich damals nicht im Bescheinigungstext in den Anlagen niedergeschlagen. Im Hinblick auf eine konsistente Formulierung ist eine entsprechende Erweiterung des Textes in beiden Anlagen vorzunehmen.

Des Weiteren ist die Vorgabe in **Anlage 2** für die Sachgebiete des 40stündigen Unterrichtsverfahrens für Bewachungspersonal für das Sachgebiet 5 zu evaluieren.

Es ist nicht plausibel, dass bei unverändertem Zeiteinsatz für das Sachgebiet „Umgang mit Menschen“ seit Dezember 2016 tatsächliche Handlungskompetenz sowohl im Umgang mit als auch zum Schutz von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten vermittelt werden kann. Die hohe Taxonomiestufe Handlungskompetenz erfordert neben den ebenso neu hinzugekommenen interkulturellen Inhalten auch ein Einüben, etwa in Rollenspielen. Diese erhebliche Erweiterung der Inhalte kann mangels Erweiterung des Zeiteinsatzes nicht umgesetzt werden. Da die Festlegung von einer Taxonomiestufe, insbesondere von Handlungskompetenz nur an dieser Stelle enthalten ist, sollte - auch im Hinblick auf die Einheitlichkeit geprüft werden, ob der Inhalt der Anlage 2 bereinigt werden kann auf:

~~Handlungskompetenz sowohl im Umgang mit und als auch zum~~ Schutz von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten (wie beispielsweise allein reisende Frauen, Homosexuelle, transgeschlechtliche Personen, Menschen mit Behinderung, Opfer schwerer Gewalt)

6. Zu § 8 Anerkennung anderer Nachweise

Begrüßt wird, dass in der Verordnung konkret aufgezählt wird, bei welchem Abschluss keine Unterrichtung bzw. i. V. m. § 12 keine Sachkundeprüfung erforderlich ist. Der bisherige Verweis auf die entsprechenden Normen hat in der Praxis zu diversen Nachfragen geführt.

In Ziff. 3 ist neu aufgenommen, dass der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums als Nachweis ausreicht, sofern über Unfallverhütung, Deeskalationstechniken und Grundzüge der Sicherheitstechnik zusätzlich informiert wurde. Dies wird mehrheitlich als sachgerecht angesehen und begrüßt. Vereinzelt wird die neue Regelung abgelehnt.

Fraglich ist, ob hier, wie in der Begründung genannt, eine ergänzende Unterrichtung bei einer IHK im Sinne des § 13c GewO in den genannten Teilbereichen gemeint ist oder ob Nachweise z. B. von Weiterbildungsträgern über eine Unterrichtung in einem der Anlage 2 entsprechenden Umfang in den einzelnen Teilgebieten ausreichen. Dann könnten z. B. auch Inhouse-Schulungen im Unternehmen oder Schulungen durch die Berufsgenossenschaften anerkannt werden. Dies sollte klargestellt werden.

7. Zu § 9 – Zweck und Gegenstand der Sachkundeprüfung

Es fehlt der Zusatz "gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden"; dieser Zusatz sollte zur Klarstellung aufgenommen werden.

8. Zu § 10 – Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

Der aktuelle § 5b BewachV ist exakter formuliert. Insbesondere der Zusatz, dass die **Prüfung** bei allen IHKs abgelegt werden kann, die eine solche anbieten. Andernfalls könnten Missverständnisse entstehen dahingehend, dass alle IHKs die Prüfung anbieten.

Wir schlagen vor, dass der Wortlaut des jetzigen § 5b BewachV fortgeführt wird. Andernfalls könnte der Eindruck entstehen, dass alle IHKs einen Prüfungsausschuss vorzuhalten haben, obwohl die Prüfung gar nicht angeboten wird, weil die Durchführung nach IHKG auf eine andere IHK übertragen wurde. Zudem könnte der Eindruck entstehen, dass alle IHKs die Prüfung anbieten müssen. Dies ist aber nicht der Fall, wenn die Durchführung der Prüfung nach IHKG im Rahmen der Aufgabenübertragung auf eine andere IHK übertragen wurde.

9. Zu § 11 - Prüfung, Verfahren

Fraglich ist, ob es sich um eine einheitliche Gesamtprüfung oder zwei unabhängige Teilprüfungen handelt. Abs. 1 deutet darauf hin, dass die Prüfung aus einem mündlichen und einem schriftlichen Prüfungsteil besteht. Dagegen ist in Abs. 2 die Rede von der mündlichen Prüfung und nicht vom mündlichen Prüfungsteil. In Abs. 4 ist die Rede von "der Prüfung", wohingegen Abs. 5 "die Prüfungen" zum Inhalt hat. Durch die unterschiedlichen Formulierungen bestehen (schon heute) rechtliche Unsicherheiten, insbesondere, wenn es sich um Wiederholungsprüfungen handelt (können einzelne Prüfungsteile anerkannt werden). Hier bedarf es einer Klarstellung. Es sollte eine sprachliche Anpassung analog zu Abs. 1 in „mündlichen Prüfungsteil“ erfolgen.

Zu § 11 Abs. 2

Der neu eingefügte Satz "*Der schriftliche Teil der Prüfung kann mit Hilfe unterschiedlicher Medien durchgeführt werden.*" ist erklärungsbedürftig. Unter Medien werden nach allgemeinem Sprachverständnis Bücher, Zeitschriften, CDs, E-Books o.ä. verstanden. Die gewählte Formulierung betrifft daher die inhaltliche Ausgestaltung einer Prüfung aus Sicht des Prüflings.

Wünschenswert wäre an dieser Stelle ein Satz zur formalen Ausgestaltung der Prüfung in dem Sinne, dass die Prüfung auch als PC-Prüfung abgenommen werden kann: "*Die schriftliche Prüfung kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden.*" Falls ein entsprechender Satz nicht gewollt ist, sollte der geplante Satz zur Vermeidung von Unklarheiten bzw. Unschärfen lieber gestrichen werden.

Zu § 11 Abs.3

Die Formulierung "ausreichende Leistungen" indiziert eine Bewertung nach Schulnoten und entspricht nicht dem jetzigen § 5c Abs. 3 BewachV. Die geplante Formulierung hätte zur Folge, dass sämtliche Prüfungsordnungen angepasst werden müssten. Es sollte beim jetzigen Wortlaut bleiben.

10. Zu § 12 - Anerkennung anderer Nachweise

Neu aufgenommen wurde das rechtswissenschaftliche Studium mit ergänzender Unterrichtung. Dies wird mehrheitlich begrüßt.

Vereinzelte Befürworter fordern, Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie nicht von der Sachkundeprüfung zu befreien.

11. Zu § 14 - Haftpflichtversicherung

Zwar steht in den Erläuterungen, dass nur redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden, jedoch wurde der Abs. 4 der vorherigen Regelung (betreffend die Bewachung von **Landfahrzeugen**- also Parkraumbewachung) ersatzlos gestrichen. Laut juristischer Kommentierung von *Marcks* in *Landmann/Rohmer*, zu § 6 BewachV, Rdnr. 4 ist dieser jedoch von Bedeutung, "*...da sonst Kraftfahrzeugbewachungsunternehmen der für sie nicht geeigneten Haftpflichtversicherung der vorherigen Absätze unterworfen wären.*" In § 21 Abs. 5 wird die Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Landfahrzeuge dagegen weiterhin aufrechterhalten.

12. Zu § 16 – Beschäftigte, Anmeldung von Wach- und Leitungspersonal

Unklar ist, wie die Authentifizierung des Gewerbetreibenden im Rahmen der Prozesse nach § 6 Abs. 2 gewährleistet wird.

Gem. § 16 Abs. 2 Nr.8 hat der Gewerbetreibende zur zu meldenden Person die Daten zu dessen Qualifikation (Unterrichtungs-, Sachkundeprüfungsnachweise etc.) zu übermitteln. Dazu sollen auch "die Kontaktdaten der ausstellenden Stelle" gehören. Diese sind jedoch weder Bestandteil der Bescheinigung (Anlage 1 und 3 zu § 6 Abs. 2 und zu § 11 Abs. 6), noch sind sie Bestandteil der seitens der IHKs bereitzustellenden Daten gem. § 34a Abs. 6 GewO. Somit werden nur mit Aufwand zu beschaffende Daten gefordert, die für die Datenbank für Unterrichts- und Sachkundeprüfungsnachweise (USB-DB) auch irrelevant sind.

Fraglich ist, warum eventuelle Befreiungstatbestände nicht anzugeben sind.

Es werden folgende Daten erwähnt, die an keiner Stelle definiert werden bzw. bei denen unklar ist, woher sie zu beziehen sind:

- Identifikationsnummer der Industrie- und Handelskammer
- Bewacherregisteridentifikationsnummer

Der Validierungscode – als Bestandteil der Bescheinigung - wird dagegen nicht erwähnt.

Fraglich ist, inwieweit sich der Abs. 2 und Abs. 3 unterscheiden. Darüber hinaus ist fraglich, wie diese im Verhältnis zur Registeranwendung stehen.

Dank der Begründung ist klar, dass maßgeblich die bereits erfolgte Erfassung im Bewacherregister ist. Dies kann aber nicht ohne weiteres aus der Verordnung geschlossen werden. Es fragt sich, warum sämtliche Daten nochmal angegeben werden müssen, bzw. für den Fall, dass alle Daten nochmal erfasst werden müssen, warum dies nochmal in einem gesonderten Absatz erwähnt werden muss. Hier wird Überarbeitungsbedarf gesehen.

In Abs. 3 Nr. 7 werden wieder "die Kontaktdaten der ausstellenden Stelle" erwähnt, nicht jedoch eventuelle Befreiungstatbestände bzw. der Validierungscode. Unklar ist, in welchem Fall "Bedarf" für die Vorlage der Qualifikationsnachweise besteht.

In Abs. 4 ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde dem Gewerbetreibenden das Ergebnis der Überprüfung der Zuverlässigkeit zu übermitteln hat. Grundsätzlich wird begrüßt, dass eine einmal erfolgte Zuverlässigkeitsprüfung für eine Bewachungsperson für deren weitere Tätigkeiten mit übernommen werden kann. Es fehlt der Hinweis, dass der Gewerbetreibende die Bewachungsperson erst beschäftigen darf, wenn er die Mitteilung nach Abs. 4 von der zuständigen Behörde erhalten hat.

Es stellt sich die Frage, aus welchen Daten genau eine Meldeanschrift besteht. Ferner fehlt der Hinweis, dass die zuständige überprüfende Behörde nach Abs. 4 gegebenenfalls weitere Angaben verlangen kann.

Hinweis auf Abmeldung von Wach- und Leitungspersonal: Eine Regelung für die Abmeldung von Personen soll wohl in die Neufassung des § 11b GewO in Abs.6 Satz 5 aufgenommen werden. Da die Meldung von ausgeschiedenen Wachpersonen bisher in § 9 Abs. 2 BewachV-alt verortet war, ist zu befürchten, dass Bewachungsunternehmen die an ungewohnter Stelle formulierte Anforderung nicht leicht erkennen.

13. Zu § 18 -Ausweis

Die Nummerierung ist falsch. In Abs. 1 folgt nach Nummer 2 Nummer 4. Das ist falsch und muss angepasst werden. Die falsche Nummerierung zieht sich dann fort.

Laut Begründung ist das Lichtbild auf dem Ausweis obsolet, da die Wachperson (unter Androhung einer Geldbuße) verpflichtet ist, ein amtliches Ausweisdokument mitzuführen. Bei Vorort-Kontrollen erleichtert das Lichtbild auf dem Ausweis allerdings die Identifizierung der Wachperson, wenn diese

entgegen der Vorschrift keinen amtlichen Ausweis mitführt. So könnte vor Ort festgestellt werden, wenn die Wachperson z. B. den Ausweis eines Kollegen mit sich führt. Missbrauch könnte so effektiver vorgebeugt werden.

Gem. § 18 Abs. 3 soll auf dem Kennschild neben dem Namen oder einer Kennnummer des Mitarbeiters auch der Name des Gewerbetreibenden und die Bezeichnung des Gewerbebetriebes vorhanden sein. Der Name des Gewerbetreibenden ist aus unserer Sicht nur für die Betriebe anzugeben, die nicht im Handelsregister eingetragen sind. Den Namen des Geschäftsführers dort anzugeben, ist entbehrlich, da dieser zum einen dem Handelsregister zu entnehmen ist, zum anderen könnte es auch mehrere Geschäftsführer geben, die dann alle auf dem Schild anzugeben wären. Sinn macht diese Regelung bei nicht im Handelsregister eingetragenen Betrieben mit sogenannten Etablissementnamen, z. B. "Veranstaltungssecurity" oder "Interkultureller Sicherheitsdienst".

Wir empfehlen, den genannten Absatz zu ändern.

Vorschlag:

(3) Jede Wachperson, die Tätigkeiten nach § 34a Abs. 1a Satz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 der Gewerbeordnung ausübt, hat sichtbar ein Schild mit ihrem Namen oder einer Kennnummer sowie der Bezeichnung des Gewerbebetriebs und bei nicht im Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit dem Namen des Gewerbetreibenden zu tragen. In den Fällen des § 34a Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 und 5 der Gewerbeordnung gilt das auch für jede Wachperson in nichtleitender Funktion. Der Gewerbetreibende hat der Wachperson zu diesem Zweck ein entsprechendes Schild auszustellen.

14. Zu § 20 – Behandlung der Waffen und Anzeigepflicht nach Waffengebrauch

§ 20 entspricht nicht - wie in der Gesetzesbegründung angegeben - dem aktuellen § 13. Dort geht es um die Aufbewahrung von Schusswaffen. Nunmehr ist nur noch von Waffen die Rede.

15. Zu Anlage 1 (zu § 6 Abs. 2) und Anlage 3 (zu § 11 Abs. 6)

Hier soll eine „Identifikationsnummer der ausstellenden Industrie- und Handelskammer“ angegeben werden. Dies bitten wir, zu streichen. Die Identifikationsnummern der IHKs sind nur für den internen Gebrauch und können sich auch jederzeit – völlig losgelöst von den Vorschriften im Bewachungsgewerbe - ändern.

Weiterhin wurde zwischen DIHK und BMWi/init festgelegt, dass der Validierungscode kein „Datum“ der Urkunde ist, also nicht zum Nachweis gehört. Der Validierungscode ist ein Steuerungsmerkmal/ Steuerzeichen. Dieser soll in der Fußzeile aufgenommen werden. Der Validierungscode ändert sich bei einer Zweitschrift, daher kann er kein Datum des Nachweises sein. Der Code für die Zweitschrift wird neu generiert, wenn es zu Datenänderungen kommt. Dies kann bei den zuständigen § 34a-Behörden zu Irritationen führen. Der Datenabgleich wäre dann nicht mehr stimmig.

Der Validierungscode wird zwar nach bundesweit einheitlichem Verfahren erzeugt, konkret aber in der Fachanwendung vor Ort errechnet. Darum muss es sachlich richtig „Validierungscode der Industrie- und Handelskammer“ heißen. Der Entwurf des neuen §11b GewO wurde bereits berichtet.

Die Angabe der Identifikationsnummer der ausstellenden Industrie- und Handelskammer scheint an dieser Stelle verzichtbar, da die Benennung der IHK in der Zeile direkt über dem vorgesehenen Ort erfolgt. Sollte die numerische Bezeichnung ausstellenden Industrie- und Handelskammer als erforderlich erachtet werden, sollten Identifikationsnummer und Validierungscode in der Fußzeile des Dokumentes aufgedruckt werden.

Die IHKs haben sich in der zuständigen Arbeitsgruppe darauf verständigt, dass der Validierungscode nicht als eigenständiger Inhalt der Bescheinigung anzusehen ist. Vielmehr ist der Validierungscode ein Bearbeitungs- und Steuerungsmerkmal: der Code wird nach einem verbindlich festgelegten Verfahren aus den eigentlichen Inhalten der Bescheinigung erzeugt und dient der erleichterten Bearbeitung bzw. verbesserten Steuerung des Validierungsvorgangs. Aus diesem Verständnis heraus wurde auch festgelegt, dass der Validierungscode in der Fußzeile des Dokumentes Platz findet. An dieser Stelle könnte auch die Identifikationsnummer mit eingedruckt werden, etwa nach dem Muster:

Identifikationsnummer // Validierungscode oder
Validierungscode (Kammernr. Identifikationsnummer)

Bei den Sachgebieten fehlt beim Umgang mit Menschen (Nr. 5) der Zusatz „sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt“

In Anlage 1 muss es „Bescheinigung über die Unterrichtung nach § 34a Abs. 1a Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung“ heißen, nicht Satz 2.

16. Zu Anlage 2 (zu § 7)

Die "Unfallverhütung" bezieht sich – anders als die Bescheinigungen (Anlagen 1 und 3) - nicht auf die DGUV (Wach- und Sicherheitsdienste). Dies sollte angepasst werden.

17. Weitere Hinweise

a.) Allgemeine, redaktionelle Hinweise

An diversen Stellen ist von "Geburtsdatum, Geburtsort, Land, Staat" die Rede. Hier sollte klargestellt werden, dass bzw. ob es sich um das Geburtsland handelt. Fraglich ist, worin der Unterschied zwischen Land und Staat besteht. Auch hier bedarf es einer Klarstellung.

Bei der Abfrage der Anschriften ist teils von "falls vorhanden Zusatz", teil nur von "Zusatz" die Rede. Hier sollte eine einheitliche Formulierung gewählt werden.

b.) Änderungsvorschläge im Hinblick auf Anlagen 1 und 3

Teilweise wurden – vom Referentenentwurf abgesehen – folgende Vorschläge zur Änderung der Anlagen 1 und 3 eingebracht:

- In der Bescheinigung ist die Angabe der Anschrift entbehrlich, zumal die Anschrift auch nicht im Datenkranz (Bewacherregister) enthalten ist. Der Wegfall würde für alle IHKs eine große Arbeitserleichterung bedeuten, da nicht mehr überprüft werden müsste, ob der Teilnehmer unter

der von ihm angegebenen Anschrift auch tatsächlich behördlich gemeldet ist. Gerade bei den Zuwanderern gestaltet sich die Anschriftenüberprüfung meist sehr schwierig. Hinzu kommt, dass der Teilnehmer im Laufe seines Lebens häufig den Wohnort wechselt. Fordert er später eine Ersatzbescheinigung an, würde darin der aktuelle Wohnort angegeben, der Wohnort zum Zeitpunkt der Unterrichtung im System überschrieben.

- zu Anlage 3 (Bescheinigung SKP):
Wie bei Anlage 1 (Bescheinigung UP) sollte die Nennung der Gesetzesgrundlage im fettgedruckten Bescheinigungstitel ausreichen. Bei der Bescheinigung SKP wird die Gesetzesgrundlage zwei Mal genannt.

c.) Sprachniveau im Rahmen der Unterrichtung

Von einigen IHKs wird angeregt, das Anforderungsniveau der Sprachkenntnisse in der BewachV § 3 Abs. 1 auf mindestens B2 anzuheben. Die im Unterricht zu vermittelnden Kenntnisse würden ein höheres Niveau als B1 erfordern. Teilnehmer mit B1-Niveau seien mitunter kaum in der Lage, die Unterrichtsinhalte zu verstehen. Die **selbstständige Sprachanwendung sollte daher wie folgt definiert werden:**

B1:

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

B2:

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Ansprechpartnerin im DIHK:

Dr. Mona Moraht
Rechtsanwältin | Syndikusrechtsanwältin
Wirtschaftsmediatorin (DAA)
Bereich Recht
Leiterin des Referats Gewerberecht

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
Tel.: (030) 20308-2709
Fax: (030) 20308-2777
moraht.mona@dihk.de
www.dihk.de